



# *Amtsblatt* *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 31/2010 vom 9. Dezember 2010

(E-Mail-Version)

## **Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim**
- 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 08.12.2010**

- 
- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim**

„Der Kreistag hat aufgrund § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in seiner Sitzung am 06. Dezember 2010 den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung für das Geschäftsjahr 2009 festgestellt.“

In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (GVBl. Rheinland-Pfalz vom 29. August 1991, S. 331) wird für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2009 folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2009**

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Betriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungs-

gemäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ludwigshafen/Rhein, den 29. Juni 2010  
gez. Dr. Mario Burret  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit Lagebericht und dem Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom 03.01.2011 bis 12.01.2011 während der Dienststunden in den Räumen der Kreisverwaltung, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Zimmer 51, öffentlich aus.

Germersheim, den 08.12.2010  
Kreisverwaltung Germersheim  
In Vertretung:

gez.: Benno Heiter

1. Kreisbeigeordneter

## 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 08.12.2010

### Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung – AbfGebS -) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008, geändert durch Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 15.12.2009, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 15.12.2009, wird wie folgt geändert:

### Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### „Anlage (§ 5 Abs. 5 bis 7)

Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim

**Tabelle 1**

| Bezeichnung des Artikels/Abfallart |  | Gebühr             |
|------------------------------------|--|--------------------|
| 1.                                 | Bauschutt verwertbar   | 21,00 € pro GewTO  |
| 2.                                 | Erdaushub ohne Verunreinigungen  | 7,00 € pro GewTO   |
| 3.                                 | Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)  | 11,00 € pro GewTO  |
| 4.                                 | Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial   | 60,00 € pro GewTO  |
| 5.                                 | Abfälle zur Verbrennung  | 333,00 € pro GewTO |
| 6.                                 | Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)  | 259,00 € pro GewTO |
| 7.                                 | Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)  | 333,00 € pro GewTO |
| 8.                                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Hecken- und Gartenabfälle aus Gewerbe</li><li>• Hecken- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge kleiner 0,5 Meter</li></ul> | 34,00 € pro GewTO  |
| 9.                                 | Baumstubben  | 24,00 € pro GewTO  |
| 10.                                | Markt- bzw. Bioabfälle   | 70,00 € pro GewTO  |
| 11.                                | Altholz  | 11,00 € pro GewTO  |
| 12.                                | Altfenster (gewerblich)  | 43,00 € pro GewTO  |
| 13.                                | Papier / Kartonagen (gewerblich)   | 16,00 € pro GewTO  |
| 14.                                | Zementgebundene Asbestplatten  | 195,00 € pro GewTO |

**Tabelle 2**

| Bezeichnung des Artikels/Abfallart |   | Gebühr           |
|------------------------------------|---|------------------|
| 1.                                 | Bauschutt verwertbar  | 32,00 € pro cbm  |
| 2.                                 | Erdaushub ohne Verunreinigungen   | 10,00 € pro cbm  |
| 3.                                 | Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)   | 16,00 € pro cbm  |
| 4.                                 | Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial  | 96,00 € pro cbm  |
| 5.                                 | Abfälle zur Verbrennung   | 50,00 € pro cbm  |
| 6.                                 | Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)   | 16,00 € pro cbm  |
| 7.                                 | Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)   | 100,00 € pro cbm |
| 8.                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hecken- und Gartenabfälle aus Gewerbe</li> <li>• Hecken- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge kleiner 0,5 Meter</li> </ul> | 7,00 € pro cbm   |
| 9.                                 | Baumstubben   | 22,00 € pro cbm  |
| 10.                                | Markt- bzw. Bioabfälle  | 56,00 € pro cbm  |
| 11.                                | Altholz   | 9,00 € pro cbm   |
| 12.                                | Altfenster (gewerblich)   | 65,00 € pro cbm  |
| 13.                                | Papier / Kartonagen (gewerblich)  | 1,00 € pro cbm   |
| 14.                                | Zementgebundene Asbestplatten   | 322,00 € pro cbm |

Bei der Anlieferung von Bruchteilen eines Kubikmeters errechnet sich die Gebühr nach dem Verhältnis der angelieferten Abfallmenge zu einem vollen Kubikmeter, wobei die Anlieferungsmenge durch das Personal der Einrichtung jeweils mit einer durch 10 teilbaren Literzahl zu schätzen ist. In jedem Fall beträgt die Gebühr jedoch mindestens 2,00 €.

**Tabelle 3**

| Altreifenentsorgung                            |             |         |
|--|-------------|---------|
| Altreifen je Stück<br>bis 1,25 m Ø             | ohne Felgen | 2,00 €  |
|  | mit Felgen  | 5,00 €  |
| Altreifen je Stück<br>ab 1,25 m Ø bis 1,60 m Ø | ohne Felgen | 10,00 € |
|  | mit Felgen  | 27,00 € |

**Artikel 2**

1. Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim bekannt zu machen.

Germersheim, den 08.12.2010  
gez.: Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 09.12.2010 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \*

Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand \*

Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann Kreisverwaltung Germersheim,

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 / 53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,

Email: presse@kreis-germersheim.de Internet: www.kreis-germersheim.de